

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten

KOM(89) 650 endg.; Ratsdok. 4021/90

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Harmonisierungsbestrebungen, die dazu beitragen, die Qualität und Gesundheit des in den Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzmaterials von Zierpflanzenarten sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt auszuschließen. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen für überzogen und im Hinblick auf die Regelungen für Konsumware für unverhältnismäßig. Eine Ausweitung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen auch auf den innerstaatlichen Handel würde zu erheblichem Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes sowohl im Pflanzenschutzdienst als auch zur Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen Qualitätskontrolle führen. Zusam-

Ausgeliefert am 30. APR. 1990 ...

173/1/90

men mit den gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Gemüsejungpflanzen und Pflanzen von Obstbäumen kann dieser Aufwand mit der vorhandenen Personalausstattung nicht bewältigt werden.

2. Der Bundesrat bittet deshalb, im einzelnen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Die Regelungen sollten sich auf Arten, die durch vegetative Vermehrung erzeugt werden und auf die mit dieser Vermehrungsart verbundenen phytosanitären Probleme beschränken. Saatgut ist aus der Vorschrift herauszunehmen. Samenbürtige Krankheiten treten relativ selten auf, so daß die Einbeziehung des Saatgutes zu einem nicht vertretbaren Aufwand an Kontrollmaßnahmen führen würde.
- Die für eine Sortenzulassung vorgesehenen Regelungen sind zu streichen. Im Hinblick auf die ständigen Züchtungsfortschritte - Neuzüchtungen werden oftmals innerhalb weniger Jahre durch verbesserte Sorten ersetzt - wäre eine Sortenprüfung in hohem Maße innovationshemmend, weil für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit im Anbau in der Regel mehrere Jahre anzusetzen sind.
- Die Aufnahme weiterer Arten in die Artenliste ist absehbar und wohl auch erforderlich. Sie sollte nicht durch Ausschußverfahren vorgenommen werden, sondern - wie bei den Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut - durch den Rat erfolgen.
- Die Festlegung von Anforderungen für Schaderreger und Qualität bei den einzelnen Arten ist dem Ministerrat vorzubehalten. Sie sollten als Grundtatbestände der Rechtsetzung nicht, wie im Vorschlag vorgesehen, im Ausschußverfahren festgelegt werden.
- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereichs ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie zu wählen.